

# RS OGH 1963/12/11 6Ob318/63

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.1963

## Norm

ABGB §276

AußStrG §77 Z2

## Rechtssatz

Bei Bestellung eines Kurators für eine abwesende Noterbin (analog § 77 Z 2 AußStrG) handelt es sich sowohl vor als nach Beendigung der Verlassenschaftshandlung um eine Pflegschaft für den abwesenden Noterben im Sinne des § 276 ABGB, wobei das Amt des Kurators, der als Erbenkurator bestellt wurde, auch nach Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung bis zu seiner Enthebung fortdauert (vgl SZ 11/129). Die Tätigkeit des Kurators endet daher, wenn er mit der Einforderung des Pflichtteilsanspruches beauftragt wird, ohne seine frühere Enthebung erst mit dessen Erfüllung, wobei dem Abhandlungsgesetz, welches seine Bestellung vorgenommen hat, als nunmehrigem Pflegschaftsgericht die weiter Überwachung obliegt (vgl GIU 12691).

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 318/63

Entscheidungstext OGH 11.12.1963 6 Ob 318/63

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0007716

## Dokumentnummer

JJR\_19631211\_OGH0002\_0060OB00318\_6300000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)